

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 11. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

Bürger ernst nehmen: Gesetze bezüglich der E-Roller in Hohenschönhausen durchsetzen

und **Antwort** vom 25. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13571

vom 11. Oktober 2022

über Bürger ernst nehmen: Gesetze bezüglich der E-Roller in Hohenschönhausen durchsetzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist insoweit gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Auflagen gelten für E-Rolleranbieter beim Abstellen dieser in Berlin?

Frage 2:

Welche Bestrebungen gibt es vom Land Berlin sicherzustellen, dass zukünftig nicht mehr so viele E-Roller einfach irgendwo im Straßenland abgestellt werden können?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter der Bezeichnung ‚E-Roller‘ werden Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung verstanden.

Das Land Berlin hat sich entschieden, die Sharing-Mobilität im Rahmen der Sondernutzung zu regulieren. Durch eine entsprechende Änderung des Berliner Straßengesetzes (§ 11 a BerlStrG) ist das Anbieten von stationslosen Mietfahrzeugflotten, zu denen auch Elektrokleinstfahrzeuge gehören können, seit dem 01. September 2022 sondernutzungserlaubnispflichtig.

Als solche bedürfen diese einer straßenrechtlichen Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Es wurden u. a. Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen getroffen:

- Konkrete Vorgaben für das ordnungsgemäße und nicht behindernde Abstellen der Fahrzeuge auf entsprechenden Flächen im Straßenraum.
- Kontrolle mittels aussagekräftiger Fotos durch die Nutzenden oder durch andere geeignete technische Vorkehrungen.
- Vermeidung des Abstellens auf Gehwegen, mindestens 2,30 m des Gehweges müssen freigehalten werden.
- Ausweisung von sog. No-Parking-Zones, in denen das Parken resp. Abmelden der Fahrzeuge technisch nicht möglich ist (beispielsweise Friedhöfe, Grünanlagen).
- Freihalten von besonders sensiblen Bereichen: Ein- und Ausgänge zu Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, Querungsstellen des Fußverkehrs, Feuerwehrezufahrten und weitere.
- Die für sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 sowie alle unterstützenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen oder ähnliches sind freizuhalten.
- Fristen zur Umsetzung falsch abgestellter Fahrzeuge: im Tagesbetrieb (06.00-20.00 Uhr) innerhalb von vier Stunden, im Nachtbetrieb (20.01-5.59 Uhr) bis 10.00 Uhr des Folgetages durch die Anbieter
- Die Erlaubnisinhabenden sind verpflichtet, der Polizei Berlin, der Feuerwehr, den Berliner Bezirksämtern sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz mindestens eine werktäglich in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder -stelle (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- Die Erlaubnisinhabenden sind verpflichtet, mindestens in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr eine erreichbare, kostenlose Telefon-Hotline, insbesondere für die Annahme von Beschwerden – auch durch Dritte – etwa im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen einzurichten und zu betreiben.
- Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unverzüglich für eine weitere Anmietung zu blockieren und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Um das korrekte Abstellen abseits der Gehwege weiter zu unterstützen, werden künftig für das Abstellen der Fahrzeuge entsprechend zugewiesene Stellflächen im öffentlichen Straßenland ausgewiesen, verbunden mit einem über die Buchungs-Apps realisiertes Abstellverbot in einem definierten Umkreis von etwa 100 Metern solcher Stellflächen oder Stationen. Zusätzlich sind die Anbietenden gehalten, quartalsweise Mobilitätsdaten an die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung zu übermitteln, um einerseits die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen zu können sowie andererseits Einschätzungen zur Umsetzung der Ziele des Mobilitätsgesetzes zu ermöglichen.

Frage 3:

Bis wann ist hier mit regulatorischen Anpassungen auf Landesebene zu rechnen?

Antwort zu 3:

Das Sondernutzungsregime ist zum 1. September 2022 in Kraft getreten und entsprechende Sondernutzungserlaubnisse wurden erst ab diesem Zeitpunkt erteilt. Es erfolgt eine regelmäßige und fortlaufende Evaluierung. Anpassungen werden – sofern aufgrund der Evaluierungsergebnisse erforderlich – durch die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung vorgenommen.

Frage 4:

Wie hat sich die Anzahl an genehmigten gewerblichen E-Rollern in Berlin in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort zu 4:

Es wurden circa 54.000 Elektrokleinstfahrzeuge durch die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung genehmigt. Da vor September 2022 keine Genehmigung durch das Land Berlin für das Anbieten von Mietfahrzeugflotten notwendig war, kann keine Auskunft über die Entwicklung der Genehmigungszahlen gegeben werden.

Frage 5:

Wie hat sich im selben Zeitraum die Anzahl an markierten Parkzonen für gewerbliche E-Roller entwickelt?

Frage 6:

Wie viele Abstellzonen sind in den einzelnen Bezirken definiert (bitte je Bezirk auflisten)?

Antwort zu 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Abfrage der Bezirke ergab das folgende aktuelle Bild:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„Jelbi-Punkt Mierendorffplatz sowie Jelbi-Punkt Jakob-Kaiser-Platz.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat vier Abstellzonen für gewerbliche E-Roller definiert.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Es sind 14 Abstellflächen angeordnet worden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„In Marzahn-Hellersdorf sind derzeit nur für Jelbi 18 Abstellzonen definiert.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Das Bezirksamt Mitte hat als einer der ersten Bezirke vor zwei Jahren angefangen, gesonderte Abstellflächen zu schaffen. Mittlerweile gibt es an 28 Stellen im Bezirk anbieterfreie Abstellmöglichkeiten. Weitere sind bereits angeordnet und werden in Kürze auf die Straße kommen.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortet wie folgt:

„Zu den Fragen 6 und 7 meldet der Bezirk Neukölln hiermit Fehlanzeige.“

Der Bezirk Neukölln befindet sich derzeit in konkreten Gesprächen mit den Berliner Verkehrsbetrieben zur Umsetzung von Jelbi-Punkten in Neukölln. Am Columbiadamm und im Schillerkiez sollen voraussichtlich ab Frühjahr 2023 Abstellzonen eingerichtet werden.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Pankow gibt es vier Abstellanlagen auf der Fahrbahn, die speziell für Elektrokleinstfahrzeuge vorgesehen sind (ohne Jelbi-Stationen).“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Reinickendorf sind keine Abstellzonen für gewerbliche E-Roller definiert.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Derzeit sind im Bezirk Steglitz-Zehlendorf zwei Jelbi-Stationen genehmigt worden, von denen eine bereits installiert und in Betrieb ist. Diese Jelbi-Station beinhaltet eine Abstellzone für E-Roller.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortet wie folgt:

„Da der hiesige Fachbereich Straßen noch immer im Notbetrieb arbeitet, war es bisher nicht möglich, dieses Thema zu bearbeiten. Die Dringlichkeit wurde erkannt, jedoch reichen die personellen Ressourcen nicht aus, um dieses Thema zu bearbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten zur Parkraumbewirtschaftung (Einführung von 8 Zonen im Jahr 2023 – die Umsetzung hat derzeit Priorität) kann hier eine Bearbeitung angedacht werden, es muss zunächst ein Prozess aufgesetzt werden, von der Bearbeitung von Einzelfällen sehen wir deshalb ab. Einzig die bestehenden Jelbi-Punkte könnten bisher als Abstellzone interpretiert werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Derzeit sind keine Abstellzonen im Bezirk Treptow-Köpenick eigens ausgewiesen. Es ist vorgesehen, im Bereich des S-Bahnhofes Treptower Park zeitnah mindestens einen entsprechenden, mehrere Stellplätze fassenden Jelbi-Punkt zu errichten. Des Weiteren ist beabsichtigt, solche Punkte/Stationen in Schöneweide/Adlershof zu errichten, um auch hier geordnete Alternativen für das derzeit oft noch ungeordnete und die Gehwege beeinträchtigende Abstellen zu schaffen.“

Frage 7:

Wie viele weitere Abstellzonen werden noch in diesem Jahr je Bezirk eingerichtet?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„In Charlottenburg-Wilmersdorf sind vom Straßen- und Grünflächenamt 14 Standorte für Stellflächen für E-Roller bis Ende 2022 geplant. Zudem arbeitet das Straßen- und Grünflächenamt eng mit der BVG bei der Errichtung von Jelbi-Hubs zusammen. Aktuell sind weitere 21 Standorte zur Errichtung von Jelbi-Punkten in der Planung und Abstimmung.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„In Anordnungsphase befinden sich derzeit acht weitere Abstellflächen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Keine Aussage möglich, über die Jelbi-Standorte werden im kommenden Jahr weitere 20 geplant.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„Von den insgesamt 18 Abstellzonen (ausschließlich Jelbi) wurden im Jahr 2022 fünf Abstellflächen eingerichtet. Die Arbeiten sind beendet.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Weitere 22 Abstellbereiche sind bereits angeordnet. Voraussichtlich können aber nicht alle dieses Jahr auch noch umgesetzt werden.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„Es ist vorgesehen, in diesem Jahr noch drei weitere Abstellzonen einzurichten.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Abstellzonen ausschließlich für E-Roller sind derzeit nicht geplant. Aktuell werden die Standorte für bis zu vier Stellflächen für E-Scooter im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und Fahrräder im Zusammenhang mit Jelbi-Punkten der BVG geprüft, die in 2022 einrichtet werden sollen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Zu welchem Zeitpunkt die BVG die zweite, bereits genehmigte Jelbi-Station beziehungsweise Jelbi-Punkt realisiert, ist dem Straßen- und Grünflächenamt nicht bekannt. Zusätzlich sind wir mit der BVG im Hinblick auf Stellflächen am Rathaus Steglitz im engen Austausch.“

Darüber hinaus gibt es einen Antrag eines anderen Betreibers für die Ausweisung von weiteren Abstellplätzen für Elektrokleinstfahrzeuge auf öffentlichem Straßenland. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Stellplätze für sogenannte Elektrokleinstfahrzeuge noch im Jahr 2022 angeordnet und gegebenenfalls auch ausgewiesen werden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortet wie folgt:

„Siehe Frage 6, in 2022 werden keine Abstellzonen definiert.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Sowohl aus ablauforganisatorischen und als auch ressourcentechnischen Gründen ist es leider nicht absehbar, ob eine Realisierung in Treptow-Köpenick noch diesjährig erfolgen wird.“

Frage 8:

Wie oft ist es zu Bußgeldverfahren in Bezug auf falsch abgestellte E-Roller in Berlin in den Jahren 2021 und 2022 gekommen (Stichtag 26. September 2022)?

Antwort zu 8:

Die Anzahl der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund unzulässigen Parkens mit Fahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2021	2022 (bis 30.09.)
Anzahl Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren	237	862

Stand: 30.09.2022

Frage 9:

Welche und wie viele konkrete Beschwerden / Anzeigen zu falsch abgestellten E-Rollern im Ortsteil Hohenschönhausen liegen im Jahr 2022 vor (Stichtag 26. September 2022) und zu welchen Konsequenzen haben diese Anzeigen geführt?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Im Jahr 2022 kam es zu circa 15 Beschwerden zu falsch abgestellten E-Rollern, hauptsächlich waren diese verkehrsbehindernd auf dem Gehweg abgestellt. Das Ordnungsamt hat circa 25 Verkehrsordnungswidrigkeiten Verfahren eingeleitet, hierbei wurden die E-Roller von unseren Außendienstkräften händisch so umgestellt, dass keine Behinderung mehr vorliegt.“

Berlin, den 25.10.2022

In Vertretung

Markus Kamrad

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz